

BGer 8C 802/2021 vom 16. Dezember 2021

Bundesgericht, 2021-12-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_802_2021

FR: TF 8C 802/2021 du 16 décembre 2021

IT: TF 8C 802/2021 del 16 dicembre 2021

Regeste

Invalidenversicherung (Prozessvoraussetzung) | Invalidenversicherung

Volltext

Bundesgericht III. Öffentlich-rechtliche Abteilung (I. Sozialrechtliche Abteilung)
16.12.2021 8C 802/2021 (8C_802/2021) Tribunal fédéral IIIe Cour de droit public (Ire
Cour de droit social) 16.12.2021 8C 802/2021 (8C_802/2021) Tribunale federale III Corte
di diritto pubblico (I Corte di diritto sociale) 16.12.2021 8C 802/2021 (8C_802/2021)

Invalidenversicherung (Prozessvoraussetzung) | Invalidenversicherung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal 8C_802/2021 Urteil
vom 16. Dezember 2021 I. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter Maillard,
Präsident, Gerichtsschreiber Grünvogel. Verfahrensbeteiligte A. _____,
Beschwerdeführer, gegen IV-Stelle des Kantons St. Gallen, Brauerstrasse 54, 9016 St.
Gallen, Beschwerdegegnerin. Gegenstand Invalidenversicherung (Prozessvoraussetzung),
Beschwerde gegen den Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom
29. Oktober 2021 (IV 2021/124). Nach Einsicht in die Beschwerde vom 29. November
2021 (Poststempel) gegen den Nichteintretensentscheid des Versicherungsgerichts des
Kantons St. Gallen vom 29. Oktober 2021, in Erwägung, dass ein Rechtsmittel gemäss Art.
42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten hat,
wobei in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene
Akt Recht verletzt, dass dabei konkret auf die für das Ergebnis des angefochtenen
Entscheids massgeblichen Erwägungen einzugehen und im Einzelnen zu zeigen ist, welche
Vorschriften und weshalb sie von der Vorinstanz verletzt worden sind (BGE 134 V 53 E.
3.3 und 133 IV 286 E. 1.4), dass Sachverhaltsfeststellungen nur insoweit gerügt werden
können, als sie offensichtlich unrichtig im Sinne von Art. 97 Abs. 1 BGG , sprich
willkürlich (BGE 146 IV 88 E. 1.3.1 f.; 140 III 115 E. 2; je mit Hinweisen) sind oder
sonstwie auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruhen, dass das kantonale
Versicherungsgericht auf die vom Beschwerdeführer gegen die Verfügung der IV-Stelle des
Kantons St. Gallen vom 27. Mai 2021 gerichtete Eingabe mit der Begründung nicht
eingetreten ist, diese sei ausserhalb der Rechtsmittelfrist erhoben worden, dass der
Beschwerdeführer letztinstanzlich das Fristversäumnis nicht in Abrede stellt, statt dessen
auf seinen damaligen psychischen Zustand verweist, der es ihm schwer gemacht habe, den
Briefkasten täglich zu leeren, dass er damit sinngemäss Fristwiederherstellungsgründe
anruft, ohne dabei aufzuzeigen, weshalb er diese nicht bereits im vorinstanzlichen
Verfahren hätte vorbringen können, obwohl er vom kantonalen Gericht dazu replicando die
Gelegenheit erhalten hatte, dass damit nicht hinreichend sachbezogen dargetan ist, weshalb
das vorinstanzliche Nichteintreten rechtsfehlerhaft erfolgt sein soll, dass dieser
Begründungsmangel offensichtlich ist, was zu einem Nichteintreten auf die Beschwerde im

vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG führt, dass in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG ausnahmsweise auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet werden kann, erkennt der Präsident: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Versicherungsgericht des Kantons St. Gallen und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt. Luzern, 16. Dezember 2021 Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: Maillard Der Gerichtsschreiber: Grünvogel

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.